

Dezernat für Finanzen, Beteiligungen und Theater

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2479/25

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion SPD & PIRATEN zur DS 2014/25 - 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung - BHStSEF)

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Die Verwaltung nimmt zum Änderungsantrag wie folgt Stellung:

Änderungsantrag:

Beschlussvorschlag

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung – BHStSEF) wird in der Anlage 1 wie folgt geändert:

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Abgabe beträgt 7 vom Hundert der Bemessungsgrundlage gem. § 2 der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt.
- (2) Diese Festsetzung gilt befristet bis zum 31. Dezember 2027.
- (3) Nach Ablauf des Befristungszeitraums findet die bisherige Bemessungsgrundlage in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung wieder Anwendung, sofern nicht durch Satzungsänderung eine neue Bemessungsgrundlage festgesetzt wird.
- (4) Auf Grundlage einer Evaluierung der touristischen Entwicklung und der Übernachtungszahlen erfolgt eine Neubewertung und Entscheidung über die zukünftige Festsetzung der Bemessungsgrundlage durch Satzungsänderung.

Stellungnahme:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass es sich inhaltlich bei dem Änderungsvorschlag um den Steuersatz handeln muss und nicht um die Änderung der Bemessungsgrundlage.

Bemessungsgrundlage ist der vom Übernachtungsgast für die Übernachtung aufgewendete Betrag (vgl. § 3 Abs. 1 BHStSEF).

Der Steuersatz ist der festgelegte Prozentsatz, mit dem die Bemessungsgrundlage multipliziert und der Steuerbetrag errechnet wird (vgl. § 4 BHStSEF).

Grundsätzlich würden keine rechtlichen Bedenken gegen eine befristete Anhebung des Steuersatzes bestehen (auch wenn dies kein normalerweise üblicher Vorgang ist), da die Erhebung und Gestaltung kommunaler Steuern Ausfluss der Steuerhoheit der Gemeinde ist. Auch ist eine Befristung in keiner Weise praktikabel und würde zu einem höheren administrativen Aufwand führen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, einen gesonderten Beschlusspunkt in die Drucksache aufzunehmen, wonach die Verwaltung beauftragt wird, zum Ablauf des Zeitraums am 31.12.2027 die touristische Entwicklung und die Übernachtungszahlen zu evaluieren und vor dem Hintergrund des Evaluierungsergebnisses – sofern erforderlich – den Steuersatz durch eine erneute Satzungsänderung anzupassen.

Auch für die Verständlichkeit und die Klarheit der Satzung für den betroffenen Personenkreis (Beherbergungsbetriebe und Übernachtungsgäste) erscheint es angemessener, mit einem Beschlusspunkt außerhalb der Satzungsänderung den Auftrag an die Verwaltung zu geben.

Die Verwaltung würde danach zum Ende des Haushaltsjahres 2027 eine entsprechende Evaluierung der touristischen Entwicklung (insbes. der Übernachtungszahlen) unter Berücksichtigung der haushalterischen Grundsätze und der wirtschaftlichen Lage vornehmen, und auf Grundlage dessen eine Neubewertung der Auswirkungen aus der Änderung der BHStSEF vorlegen. Im Ergebnis dessen würde die Verwaltung diese Informationen den zuständigen Gremien vorlegen bzw. einen Entscheidungsvorschlag zu einer möglichen Änderung des Steuersatzes in den Stadtrat einbringen.

Tatsächlich war bereits mit Einführung der Kulturförderabgabe (neue Bezeichnung Beherbergungssteuer) befürchtet worden, dass die Übernachtungsgäste ausbleiben oder in anderen Orten ohne Kulturförderabgabe Übernachtungen buchen würden. Die Landeshauptstadt hat sich aber in den letzten Jahren als touristisches Ziel weiter etabliert und die Übernachtungszahlen sind Jahr für Jahr angestiegen. Es ist daher zu unterstellen, dass die Kulturförderabgabe/Beherbergungssteuer für das Aussuchen eines touristischen Zieles eher eine untergeordnete Rolle spielt. Sehr wohl beschäftigen die Bürger sich aber mit den bestehenden Satzungen und daher sollten Satzungen so wenig Klauseln als möglich enthalten und klar strukturiert bleiben.

Mit der Erhöhung des Steuersatzes wird nicht der Beherbergungsbetrieb, sondern der Übernachtungsgast in Anspruch genommen. Eine finanzielle Auswirkung auf den Beherbergungsbetrieb hat es somit nicht.

Erfahrungsgemäß braucht die Umsetzung einer Satzung einen gewissen zeitlichen Vorlauf und daher sollten zeitliche Beschränkungen möglichst klug gewählt sein, um auch den Haushalt der Landeshauptstadt nicht zu gefährden.

Sofern nach Auswertung der touristischen Entwicklung und der Einnahmesituation der Stadt Erfurt eine Änderung des Steuersatzes zum 01.01.2028 zum aktuellen Zeitpunkt als angemessen angesehen werden würde, unabhängig davon, ob dieser sinkt oder gegebenenfalls steigt, so sollte dies in einer 3. Änderungssatzung festgelegt werden.

Abschließend ist nochmals darauf zu verweisen, dass mit Verweis auf Art. 28 GG i.V.m. Art 106 Abs. 6 GG in Verbindung mit § 54 ThürKO – Grundsatz der Einnahmebeschaffung - die Stadt verpflichtet ist, entsprechende finanzielle Mittel zu generieren, um die Einnahmen für den Haushalt der Landeshauptstadt für die Erfüllung ihrer Aufgaben und den erhöhten Ausgabebedarf sichern zu können.

Hierzu gehört auch das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, hier der Beherbergungssteuer, einer Prüfung zu unterziehen und die entsprechenden Einnahmen als Grundlage für die Haushaltswirtschaft zu generieren.

Die Verwaltung empfiehlt dem Änderungsantrag nicht zu folgen, sondern stattdessen in der Ursprungs-Drucksache 2014/25 einen neuen Beschlusspunkt 02 aufzunehmen (siehe Änderung der Beschlusspunkte).

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Beschlusspunkt 02 neu (DS 2014/25):

Auf der Grundlage einer Evaluierung der touristischen Entwicklung und der Übernachtungszahlen unter Berücksichtigung der haushalterischen Lage der Landeshauptstadt Erfurt erfolgt zum 31.12.2027 eine Bewertung und Entscheidung über die zukünftige Festsetzung des Steuersatzes.

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter 02

15.10.2025

Datum